



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

08. Februar 2022

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 09.02.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum aktuellen Sachstand
„Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes NRW in Unterkünften für
Geflüchtete während der Corona-Pandemie“ zur Information der Mitglie-
der des Integrationsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Str. 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
„Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes NRW in Unterkünften für Ge-
flüchtete während der Corona-Pandemie“

Sitzung des Integrationsausschusses am 09.02.2022

Das Landesgewaltschutzkonzept (LGSK NRW) wird nunmehr seit über drei Jahren in allen Landesaufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylG sukzessive umgesetzt und ist seit 2017 fester Vertragsbestandteil im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Betreuung- und Sicherheitsdienstleistungen in den Landeseinrichtungen. Seit November 2018 wird die Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes auch im Rahmen der mobilen Kontrollen zur Überwachung und Sicherstellung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards durch die Bezirksregierungen überprüft. Diese Überprüfung erfolgt auf Basis der Erlasse vom 30. Oktober 2018 und 23. September 2019 „Mobile Qualitätskontrollen (MKT)“. So fanden in 2019 bis einschließlich 2021 insgesamt 196 mobile Kontrollen statt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die mobilen Kontrollen unter dem Einfluss der pandemischen Lage gestanden haben bzw. stehen. Deshalb wurden in der Zeit vom 24. März 2020 bis Ende Juni 2021 aufgrund der Einschränkungen der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die mobilen Kontrollen ausgesetzt. Dies bedeutete jedoch nicht, dass in dieser Zeit keinerlei Überprüfung insbesondere der Einhaltung der Vorhaben des Landesgewaltschutzkonzeptes stattfand. Die Einhaltung des Landesgewaltschutzkonzeptes stand stets im besonderen Fokus der Landesregierung. Die Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes, trotz der pandemiebedingten Sondersituation, war u.a. regelmäßig Gegenstand von Telefonkonferenzen zwischen dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und den Bezirksregierungen. Zudem wird die Umsetzung durch die Einrichtungsleitungen vor Ort überwacht.

Am 6. Juli 2021 wurden die Bezirksregierungen mit Blick auf die aktuelle Lage und Entwicklung der Corona-Pandemie aufgefordert, die mobilen Kontrollen unter Berücksichtigung der Corona-Schutzmaßnahmen wieder sukzessive aufzunehmen.

Bei den in den Jahren 2019 – 2021 durchgeführten 196 mobilen Kontrollen wurden in vereinzelten Bereichen auch Mängel im Kontext der Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes festgestellt. Konkret handelt es sich um folgende Feststellungen:

Einrichtung	Feststellung	Konsequenzen/Behebung
LEA Bochum	Beleuchtung provisorische Einfahrt nicht ausreichend	Durch Umbau erledigt
ZUE Möhnesee, ZUE Rüthen	Schutz- und Rückzugsräume fehlen in der ZUE Rüthen, ansonsten Unklarheiten, ob die Räume abzuschließen sind, wenn sie nicht genutzt werden	Umbau in der ZUE Rüthen (inzwischen geschlossen), Klärung der Handhabung mit Betreuungsdienstleister
ZUE Rüthen, ZUE Münster	Keine Schulungen Gewaltprävention	Hinweis an Dienstleister
ZUE Hamm, ZUE Wickede	Sichtbares Tragen von Dienstausweisen	Hinweis an die Mitarbeitenden im Rahmen der Kontrolle
ZUE Borgentreich, ZUE Bad Driburg, ZUE Viersen, ZUE Bonn, ZUE Kreuzau, ZUE Rheine	Zu wenig Frauen im Sicherheitsdienst	Schriftliche Anmahnung, Rechnungskürzung, in ZUE Borgentreich schließlich Wechsel des Dienstleisters
EAE Bielefeld, ZUE Münster, EAE Mönchengladbach	Zu wenig Sicherheitspersonal (zum Teil wg. Covid-19)	Mängelanzeige und Rechnungskürzung, vorübergehende Genehmigung 12-Stunden-Schichten in der EAE Bielefeld
ZUE Willich	Kein Frauenbereich	Durch Schließung der Einrichtung erledigt
ZUE Ratingen	Beleuchtung Außenbereich	Mängelanzeige an Betreuungsdienst; vorgesehene Behebung bis Februar 2022
EAE Bonn	Beleuchtung	Klärung der Situation mit der BImA, Erarbeitung und Umsetzung eines Kompromisses, der Gewaltschutz und Belange der Anwohner berücksichtigt, die sich über zu helle Ausleuchtung beschwert hatten
ZUE Bonn, ZUE Wegberg	Abschließbarkeit Schlafräume	In ZUE Bonn Austausch Schlösser, in ZUE Wegberg dauert Klärung noch an
ZUE St. Augustin, EAE Köln, ZUE Düren, ZUE Rheine, ZUE Marl,	LGSK nicht allen Mitarbeitenden bekannt, bzw. nicht dokumentiert	Dienstleister entsprechend aufgefordert
ZUE Schleiden	Keine Vorhänge im Frauencafé	Betreuungsdienst entsprechend aufgefordert, dieser hat nun Milchfolie angebracht
ZUE Düren	Eine Duschtür fehlte	Wurde ersetzt

Generell kontrollieren die Bezirksregierungen im Übrigen jeweils im Rahmen der Folgekontrolle, ob Mängel beseitigt wurden. Bei Mängeln, die durch die Dienstleister zu verantworten sind, werden diese angemahnt und ggf. die Rechnung gekürzt. Darüber hinaus werden die Verträge mit den Dienstleistern in regelmäßigen Abständen neu ausgeschrieben. In diesem Rahmen müssen die Dienstleister sich erneut verpflichten, den Anforderungen des LGSK gerecht zu werden. In der Leistungsbeschreibung, die der Vergabe der Betreuungsdienstleistung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes

zugrunde liegt, ist geregelt, dass der Auftragnehmer erklärt, die Leitlinien und Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesgewaltschutzkonzept – LGSK NRW) zu beachten und umzusetzen. Mit Angebotsabgabe versichert der Bieter, dass das LGSK NRW allen Beschäftigten bekannt ist und von diesen entsprechend der Vorgaben angewandt wird.

Sowohl für die Betreuungsleitung als auch für alle Sozialbetreuer/-innen werden die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung bzw. Fortbildung zur Gewaltprävention einschließlich eines Deeskalationstrainings vorausgesetzt. Ebenso sind die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Flüchtlingen sowie für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst.

Alle Sozialbetreuer/-innen müssen zudem erfolgreich an einer Schulung/Fortbildung zum Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen teilgenommen haben.

Vergleichbares gilt für die Mitarbeitenden der Sicherheitsdienstleister. Gemäß der Leistungsbeschreibung „Vergabeverfahren Sicherheitsdienstleistungen in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Flüchtlinge“ beachtet der Auftragnehmer die Leitlinien und Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesgewaltschutzkonzept NRW - LGSK NRW) und setzt diese entsprechend um. Eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Beschäftigten wird vorausgesetzt. Das Personal ist regelmäßig durch Schulungen in deeskalierendem Verhalten bei Gefahrensituationen und Schulungen in interkultureller Kompetenz weiterzubilden, die auch auf die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personen eingehen.

Die pandemische Lage stellt nach wie vor alle Beteiligten, Bund, Land, Kommunen und Zivilgesellschaft vor große Herausforderungen. Dies gilt auch im Bereich der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in den Landesaufnahmeeinrichtungen. Mit Blick auf Infektionsschutz und damit verbundene Quarantänesituationen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie muss festgestellt werden, dass es nicht immer möglich ist, die im LGSK vorgesehenen abgetrennten Bereiche für bestimmte Gruppen auch in den Quarantänebereichen vorzuhalten; dies insbesondere vor dem Hintergrund der herausfordernden Belastung der Einrichtungen durch die Pandemie einerseits sowie der hohen Zugänge von Geflüchteten und somit eine starke Auslastung der Einrichtungen andererseits. Vor diesem Hintergrund hat das MKFFI sich mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen des LGSK zwingend in jeder Lage zu berücksichtigen sind und welche – wie im 3. Quartalsbericht 2021 formuliert – unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten stehen.

Im LGSK finden sich insbesondere folgende Aussagen:

S. 7: Schutzbedürftige Personen werden in den Landeseinrichtungen bereits im Rahmen des Belegungsmanagements unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten besonders geschützt. Alleinreisende Frauen mit Kindern und LSTTI-Personen werden grundsätzlich in eigenen Bereichen oder Gebäudeteilen untergebracht.

S. 13/14: Planung und Bau von Einrichtungen

...

Die nachstehenden Aspekte werden bei baulichen Planungen bzw. Veränderungen in den Landeseinrichtungen berücksichtigt:

...

- Für allein reisende Frauen (mit minderjährigen Kindern) sind separate Unterkunftsräume mit eigenen Frauenbereichen und Sanitärräumen vorhanden.
- Grundsätzlich werden alle Frauen, die dies wünschen, in separaten Frauenbereichen einer Einrichtung untergebracht.
- ...
- Frauen, die von akuter Gewalt betroffen sind, werden in besonders geschützten Wohn- bzw. Schlafbereichen innerhalb der Einrichtung untergebracht.

S. 15/16 Belegungsmanagement

...

- Familiäre Bindungen und Lebenspartnerschaften werden bei der Unterbringung berücksichtigt. Ebenso werden Flüchtlinge unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten möglichst gemeinsam mit ihren engsten Bezugspersonen aus Fluchtgemeinschaften untergebracht.
- Für (Kern-)Familien mit minderjährigen Kindern werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Familienzimmer bereitgestellt. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die ggf. gemeinsam mit einer Begleitperson untergebracht werden möchten, sowie für abhängige erwachsene Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme, die ebenfalls mit nahen volljährigen Verwandten unterzubringen sind.
- Frauen und Mädchen sowie weitere Personen, die Opfer von akuter Gewalt oder von Menschenhandel geworden sind, werden in besonders geschützten Wohnbereichen bzw. Schlafräumen untergebracht. Für sie kann auch eine anderweitige Unterbringung erforderlich sein (zum Beispiel in einer besonderen Landeseinrichtung für vulnerable Personen oder in einem Frauenhaus).

Es ist somit zu unterscheiden zwischen Anforderungen, die bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind, und Anforderungen im Belegungsmanagement. Die Anforderungen im Belegungsmanagement stehen – bis auf die Anforderungen hinsichtlich Opfern

von akuter Gewalt und Menschenhandel – grundsätzlich immer unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten. Der Grundsatz, dass allein reisende Frauen (und ihre minderjährigen Kinder) getrennt unterzubringen sind, und dass Frauen, die dies wünschen, in den getrennten Frauenbereichen unterzubringen sind, genießt Vorrang vor dem Ziel, Familien gemeinsam unterzubringen. Falls die vorhandenen Kapazitäten es nicht anders zulassen, können – insbesondere bei Neuaufnahmen – die volljährigen männlichen Familienmitglieder getrennt von ihren Familien untergebracht werden. Um den Familien dennoch – auch unter den Bedingungen von Covid-19 – Kontakte nicht unnötig zu erschweren, kommt dabei auch die Einrichtung von Zimmern für Männer im Familienbereich in Betracht, falls die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen. Generell sollten mit den Bewohnerinnen und Bewohnern einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

Selbstverständlich bleibt das Ziel bestehen, auch die nicht zwingenden Vorgaben des LGSK immer umzusetzen, soweit dies baulich möglich ist.

In diesem Sinne wurden mit Blick auf die COVID 19-Pandemie in Einzelfällen – soweit nicht anders möglich – im Belegungsmanagement von den nicht verpflichtenden Vorgaben des LGSK abgewichen. Zum Stichtag 27. Januar 2022 kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden:

Keine Einschränkungen der Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes gab es in den regulären Wohnbereichen der Landesaufnahmeeinrichtungen.

Bei 14 Landesaufnahmeeinrichtungen erfolgen allerdings in den Isolierungs- und Quarantänebereichen Einschränkungen bei der Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes. In diesen Bereichen kann die Separierung der unterschiedlichen Bewohnergruppen (allein reisende Frauen/ Familien/ allein reisende Männer) insofern nicht gewährleistet werden, als dass eine Unterbringung zwar in separaten Zimmern, nicht jedoch in separaten Gebäudeteilen erfolgt. Um die größtmögliche Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohnern auch in den genannten Bereichen zu gewährleisten, wurden in allen betroffenen Einrichtungen flankierende Maßnahmen ergriffen. So werden z.B. in allen betroffenen Einrichtungen die Isolierungs- und Quarantänebereiche gesondert vom Sicherheitsdienst überwacht. Den Berichten der Bezirksregierungen ist auch zu entnehmen, dass ein besonderes Augenmerk auf die getrennte Unterbringung von allein reisenden Männern und allein reisenden Frauen gelegt wird, so dass allein reisende Frauen vorzugsweise im Familienbereich untergebracht werden.

Die Einschränkungen sind wie viele andere gesellschaftliche Einschränkungen der Pandemie geschuldet. Welche Maßnahmen unabdingbar sind, um dem im Moment im Vordergrund stehenden Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen, wird laufend überprüft und mit den handelnden Akteuren sowie Beraterinnen und Beratern auf allen Ebenen diskutiert. Es ist der Landesregierung ein Anliegen, sobald wie möglich auch im Belegungsmanagement wieder zu normalen Verhältnissen zurückzukehren und damit dem LGSK wieder zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen. Eine Aufgabe der Quarantäne- und Isolationsbereiche ist jedoch in der derzeitigen Situation noch nicht denkbar.